Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 12 (1887-1889)

Heft: 1

Artikel: Adrian von Bubenberg und sein Eingreifen in die wichtigsten Verhältnisse der damaligen Zeit

Autor: Ziegler, Alfred

Kapitel: IX: Spaltung innerhalb der Eidgenossenschaft ; Burgrecht der Städte, Amstaldenhandel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlauf der Verhandlungen Zürich, Freiburg und Solothurn sich ebenfalls Burgund zuwandten.[39])

Mit dem Traktate von Zürich tritt die Eidgenossenschaft als streitende Macht vom Schauplatze des burgundischen Krieges ab. Mit allen Nachbarn stand sie nun wieder in friedlichen, meistens sogar eng befreundeten Verhältnissen. Mit Herzog Sigmund war die im Jahre 1474 geschlossene ewige Richtung in ein Bündniss umgewandelt worden. Am 13. Oktober 1477 schlossen zunächst Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn eine ewige Vereinigung mit ihm[40]), und am 26. Januar 1478 traten auch Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus derselben bei.[41]) Das Verhältnis zu Savoyen hatte sich ebenfalls freundlicher gestaltet. August 1477 sandte die Herzogin Jolantha eine auserlesene Gesandtschaft nach Bern, um das alte Bundesverhältnis mit dieser Stadt wieder zu erneuern. Bern willfahrte ihrem Wunsche, aber nicht ohne sie seine übermächtige Stellung fühlen zu lassen. Es stellte die Bedingung, dass Savoyen auf alle Hoheitsrechte über Freiburg verzichte. Die Herzogin verstand sich zu dem schweren Schritte und Freiburg wurde gänzlich aus seinem Untertänigkeitsverhältnis entlassen.[42]) Es war dies noch nachträglich eine wertvolle Frucht des Burgunderkrieges.

Kapitel IX.

Spaltung innerhalb der Eidgenossenschaft; Burgrecht der Städte, Amstaldenhandel.

Vrgl. hierüber: Segesser, kleine Schriften B. II; Liebenau, Amstaldenhandel, Geschichtsfreund B. 37.

Ruhmvoll hatte die Eidgenossenschaft die äussere Gefahr, die ihr durch den Burgunderkrieg gedroht, über-

[39]) Vrgl. über diesen Tag Abschiede III, 1 und 661 — 664, Anshelm I, 130, 131, Rodt II, 488—492.

[40]) Abschiede II, 916. [41]) Abschiede III, 2.

[42]) Abschiede II, 913.

wunden, jetzt aber erhob sich in ihrem Innern eine Krise, die ihren Fortbestand nicht weniger in Frage stellte.

Von jeher herrschte zwischen Städten und Ländern ein gewisser, schon durch die Verschiedenheit der Lebensweise bedingter Gegensatz. Derselbe wurde noch genährt durch die politische Verschiedenheit der in gewissem Sinne aristokratisch regierten Städte und der demokratisch organisirten Länder. Denn während erstere, nicht bloss auf ihr Weichbild beschränkt, auch über Landgebiete als Territorialherren herrschten, bestand in den Ländern grösstenteils keine Ungleichkeit politischer Berechtigung unter den Bewohnern (Segesser p. 10, 11). Durch diese Art der Verfassung war es in den Ländern leicht möglich, das Volk gegen seine Obrigkeit und die von ihr eingeschlagene Politik aufzuregen und den Gang derselben zu hemmen, da die Gemeinden jederzeit zum Eingreifen berechtigt waren. Kein wichtiges Geschäft konnte geheim behandelt werden, mochte die Öffentlichkeit dafür auch noch so schädlich sein. Ganz anders verhielt sich das in den Städten. Hier war die Regierungsgewalt viel stärker und beruhte nur auf dem Rate und der Burgerschaft; Geheimhaltung der Beschlüsse liess sich leichter durchführen. Durch diese Verhältnisse war es bedingt, dass namentlich zu Zeiten regen diplomatischen Verkehrs und Getriebes die Städte darnach trachten mussten, die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in ihre Hände zu bekommen und die Aktionsfähigkeit der leicht beweglichen Länder zu beschränken (Segesser p. 15). Eine solche Zeit war nun gerade nach dem Tode Karls des Kühnen eingetreten. Infolge des Überflusses an tapfern Kriegern und des ungemessenen Verlangens nach Geld, welches die reiche Beute des Burgunderkrieges geweckt hatte, wurde die Eidgenossenschaft der Tummelplatz der auswärtigen Diplomatie. Wetteifernd suchten Frankreich und Burgund die Gunst und Hülfe der Eidgenossen zu gewinnen. Diesen entgegengesetzten Bestrebungen gegenüber musste die Eid-

genossenschaft ein einheitliche Politik wählen. « Eine solche war aber nur möglich, wenn die Führung der Geschäfte in den Händen der Obrigkeiten blieb und nicht durch stürmische Erregung leicht bestimmbarer Volksversammlungen oder gar durch unregelmässiges Tagen Unberechtigter bald so, bald anders geleitet werden konnte » (Segesser p. 15). Allein durch den langen und schweren Krieg waren die Bande der Ordnung gelockert worden; die ewige Richtung mit Österreich und die französische Politik der Städte hatten bei dem Volke der Länder Misstrauen und Widerwillen erweckt. Die Erbitterung stieg durch die Preisgebung der Freigrafschaft an Ludwig XI. Krieger aus den drei Ländern und der luzernischen Landschaft sammelten sich gegen Wissen und Willen der Obrigkeiten, um den Burgundern gegen Ludwig XI. zu Hülfe zu ziehen [1]) (Segesser p. 17). Vergeblich waren die Abmahnungsschreiben von solchem Tagen eidgenössischer Knechte « hinder Iren Obern ». So war die Stimmung, als im Februar 1477 zu Zug von zahlreichen muntern Gesellen aus den Länderkantonen eine lustige Fastnacht gefeiert wurde; man scheute sich nicht, dem gegen die Obrigkeiten genährten Misstrauen Ausdruck zu geben. Man sprach von der langsamen und ungleichen Verteilung der Burgunderbeute, von dem Ausbleiben des Brandschatzungsgeldes, das die Genfer bezahlen sollten. Niemand anders sei hieran Schuld als die Hauptleute und die Unterhändler, die vornehmen Herren von Bern, die sich ihre Nachsicht zum voraus mit einer Gabe von 1000 Schilden hätten lohnen lassen. Die Erregung stieg, und als einer den Rat gab, selbst nach Genf zu ziehen und das Geld zu holen, fanden seine Worte lebhaften Beifall. Der Zug wurde beschlossen und sie taten sich sogleich zu einer Reisegesellschaft zusammen, die sich das torrechte oder tolle Leben nannte. 600 Mann stark, brachen sie am

---

[1]) Abschiede II, 646.

19. Februar von Brunnen auf und nahmen ihren Weg über Luzern. Vergebens suchte sie die hier versammelte Tagsatzung[2]) zur Umkehr zu bewegen. Sie wollten von ihrem Unternehmen nicht abstehen und marschirten nun gegen Bern zu. Dieses hatte indessen eine Besatzung einberufen (aus Städten und Ländern je 50 Mann T. Mb. D. 37) und schickte den Gesellen eine Abordnung der Räte entgegen, um sie vom Weiterzuge abzumahnen. Allein alle Worte waren vergeblich. Die Knechte sprachen die Absicht aus, nach Freiburg zu ziehen und daselbst ihre nachfolgenden Genossen zu erwarten. Dort könne man weiter mit ihnen unterhandeln. Bern befürchtete, dass durch diesen Zug der Waffenstillstand mit Burgund gebrochen werden könnte. Deshalb beschlossen die Räte am 23. Februar, den Knechten, die ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeiten ausgezogen seien, den Durchmarsch zu verweigern[3]), und am 24. Februar mahnten sie Uri, Schwyz und Unterwalden bei den Bünden, die Ihrigen zurück zu rufen, damit die Ehre und die Zusage des Waffenstillstandes gewahrt bleibe.[4]) Nach längerer Unterhandlung mit einer Abordnung der Gesellschaft wurde ihr darauf doch der Durchmarsch gestattet. In Freiburg stieg ihre Zahl auf ungefähr 2000 Mann. Bern hatte seinen Angehörigen die Teilnahme verboten und die übrigen Städte um gleiche Massregeln gebeten.[5]) Auch den Bischof von Sitten setzte es von dem Zuge in Kenntnis und mahnte ihn, seine Leute zurückzuhalten.[6]) In Freiburg gelang es mit grosser Mühe einer eidgenössischen Gesandtschaft und den Abgeordneten von Genf, einen Vergleich zu stande zu bringen. Genf versprach, von der Schuldsumme der

---

[2]) Von Bern waren Schultheiss Adrian von Bubenberg und Hans Wanner abgeschickt worden, um mit den Knechten zu unterhandeln, und an Solothurn war eine Aufforderung ergangen, ebenfalls eine Botschaft abzusenden, 18. Februar. T. Mb. D. 36.

[3]) T. Mb. D. 37. [4]) T. Mb. D. 38.

[5]) T. Mb. D. 39. [6]) T. Mb. D. 41.

24,000 Schilde bis Ostern 8000 zu erlegen und dafür Geiseln zu stellen. Die Bezahlung der übrigen 16,000 Schilde wurde ebenfalls durch die Stellung von acht Geiseln verbürgt. Zu festgesetzten Terminen sollte das Geld in Uri zu gemeiner Eidgenossen Handen eingeliefert werden. Jedem Teilnehmer des Zuges mussten überdies zwei Gulden an seine Zehrungskosten entrichtet werden. Nach Abschluss dieses Vergleiches zog « das tolle Leben » wieder nach Hause, durch die Vorkehrungen Berns an dem Zug nach Neuenburg verhindert, mit welchem es den Markgrafen von Rötelen bedroht hatte.[6a]) Die unmittelbare Gefahr, welche für die Eidgenossenschaft als Ganzes und für einzelne Orte im besondern in dieser Unternehmung gelegen hatte, war nun beseitigt; aber nichts schützte vor Wiederholung. Die Verhandlungen, welche auf den Tagen zu Luzern am 11. und 25. März gepflogen wurden, um für die Zukunft derartige Unternehmungen zu verhindern, hatten keinen rechten Fortgang, und trotz der wiederholten Verbote, in französische oder burgundische Dienste zu treten[7]), hörte das Reislaufen nicht auf.[8]) Angesichts dieser Verhältnisse taten sich nun die Städte zusammen, um nach aussen geschlossen auftreten zu können und nach innen « vor Gewalt und Aufruhr sich zu schützen ». Am 23. Mai 1477 schlossen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn ein ewiges Burgrecht.[9]) Diese enge Verbindung der Städte aber weckte naturgemäss das Misstrauen und den Unwillen der Länder, welche die Verbindung als gegen sich gerichtet betrachteten und als eine « ungemeinsame Sönderung » bezeichneten. Seit November wurden häufige Unterhandlungen gepflogen, um das Burgrecht wieder rückgängig zu machen. Die Länder bestritten namentlich Luzern das Recht, an dieser Verbindung sich zu beteiligen, weil den Gliedern des Vierwaldstätterbundes besondere

---

[6a]) Siehe über diesen Zug Müller B. V, Kap. II.

[7]) Abschiede II, 889, 890. [8]) Abschiede II, 891, 892.

[9]) Abschiede II, Beilage 61.

Verbindungen mit Eiden oder Gelübden ohne die Einwilligung aller untersagt war. Allein Luzern hielt an dem Burgrecht fest, trotz der Einsprache der Länder, und trotz vieler Verhandlungen waren die Städte nicht zur Aufgabe desselben zu bewegen. So sollte nun die Angelegenheit rechtlich erörtert und entschieden werden. Nun aber erhob sich ein neuer Streit über das Forum des schiedsrichterlichen Verfahrens, und bevor dieser beendigt war, wurden durch einen verräterischen Anschlag auf Luzern die Gegensätze zwischen der Stadt und den Ländern so heftig zugespitzt, dass vorläufig ein friedlicher Austrag des Streites unmöglich war (Segesser p. 25—33).

In Obwalden namentlich war die Erbitterung gegen Luzern auf das Höchste gestiegen. Wie aus den Zeugenverhören und den Geständnissen Peter Amstaldens hervorgeht, dachte man schon darauf, Luzern mit den Waffen zum Rücktritt vom Burgrecht zu zwingen, wenn der Vermittlungstag vom 8. Juni 1478 erfolglos bleiben sollte (Liebenau p. 123). Daneben suchten einzelne Obwaldner die luzernische Landschaft, namentlich das Entlebuch, gegen die Regierung aufzuwiegeln. Hier war Peter Amstalden, Wirt zu Schüpfheim, der wahrscheinlich die Stelle eines Landeshauptmanns bekleidete, ein sehr angesehener Mann. Durch Versprechen und falsche Vorspiegelungen gewonnen, liess er sich mit seinem Vetter, dem Landammann Bürgler, und Künegger in ein Komplott ein, welches zum Zwecke hatte, das Entlebuch zu einem selbständigen Orte zu erheben oder an Obwalden anzuschliessen. Am 2. Oktober sollte Luzern durch einen Handstreich genommen werden, um diese Pläne zu realisiren (Liebenau p. 100). Allein noch bevor der Überfall gehörig organisirt war, erhielt die luzernische Regierung Kundschaft von der drohenden Gefahr und bemächtigte sich Amstaldens. Im Gefängnis legte derselbe ein offenes Geständnis ab, in welchem er Bürgler und Künegger als seine Anstifter bezeichnete. Diese hätten ihrerseits nach ihren Angaben mit

Bubenberg, dem bernischen Schultheissen, in Verbindung gestanden. Die Luzerner gaben sich grosse Mühe, die Beziehungen Bubenbergs zu der Verschwörung zu ermitteln (Liebenau p. 101, 102). Es fand sich aber durchaus kein Anhaltspunkt, der auf eine Beteiligung Bubenbergs hingewiesen hätte. Amstalden bekannte, nie mit Bubenberg selbst gesprochen, sondern nur gehört zu haben, dass derselbe der Luzerner Regierung nicht günstig sei, dagegen mit Obwalden in gutem Einvernehmen stehe. Die Teilnahme der beiden Obwaldner dagegen behauptete er bis zu seiner Hinrichtung. Der Rat von Bern hatte sogleich, als das Gerücht von dieser Beschuldigung Bubenbergs in die Stadt gelangte, Luzern um genaue Mitteilung des «Vergichtes» Amstaldens ersucht, 21. Oktober. Aber erst nach einem nochmaligen sehr dringenden Schreiben vom 24. Oktober scheint dieselbe erfolgt zu sein. Offenbar war man in Luzern zuerst etwas zurückhaltend und misstrauisch gegen Bern, bis man darüber Gewissheit hatte, dass keine direkte Verbindung zwischen Bubenberg und den Entlebuchern bestehe. Nun erliess der Rat von Bern am 14. November an Unterwalden ein Schreiben mit der Bitte, am 21. November die Gemeinde zu versammeln und dafür zu sorgen, dass auch Bürgler und Künegger anwesend seien, er werde dann eine Abordnung beider Räte mit dem Schultheissen Adrian von Bubenberg abschicken, damit derselbe den gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen entgegentreten könne (Segesser p. 41, 42). Ob diese Landsgemeinde abgehalten wurde und welchen Verlauf sie nahm, ist nicht bekannt. In Luzern wurde indessen der Prozess gegen Amstalden in ziemlich unförmlicher Weise zu Ende geführt, und am 24. November wurde er als Hochverräter hingerichtet. Aus dem Prozesse scheint mit Sicherheit hervorzugehen, dass die beiden Obwaldner Bürgler und Künegger die intelektuellen Urheber des Komplottes waren, Amstalden dagegen eine mehr passive Rolle spielte. Bis zu seinem letzten Augenblicke bezeichnete er die beiden

Obwaldner als seine Anstifter. Dieselben wagten es auch trotz zugesicherten Geleites nicht, in Luzern Recht zu suchen; anderseits wollte die luzernische Regierung den Prozess nicht in Obwalden entscheiden lassen und erhob deshalb keine Anklage gegen sie. Am 23. Juni 1479 erschien Künegger vor dem Statthalter des Schultheissenamtes in Bern und forderte, dass Bubenberg Kundschaft gebe über alles, was er jemals mit ihm geredet habe. Hierauf erklärte Bubenberg, er habe Künegger nie gekannt und nie mit ihm gesprochen; auch mit Bürgler habe er seit anderthalb Jahren nur ein einziges Mal gesprochen, als ihn derselbe in Lombachs Hause in Gegenwart anderer Boten ersucht habe, sein Bestes zu tun, damit das Burgrecht wieder abgetan werde.[10]) Er habe ihm aber zur Antwort gegeben: « Es hatt uff dis Zit nit fug » und ihn ermahnt, sich ruhig zu gedulden. Diese Aussagen bekräftigte er mit einem Eide [10a]) (Segesser p. 43). Dieselben beweisen aber nicht etwa die Unschuld der beiden Obwaldner, sondern nur, dass Bubenberg in keiner Verbindung mit ihnen stand. Auch gegen ihn hegte man in Luzern immer noch Verdacht. Als er anlässlich des Bellenzerzuges den Oberbefehl über das bernische Contingent übernahm, fand es der bernische Rat angemessen, an Luzern ein entschuldigendes Schreiben zu richten mit der Aufforderung, Bubenberg und seine Leute auf keine Weise zu belästigen, da derselbe nach seiner Rückkehr jedermann auf Verlangen Rede stehen werde (Beilage VII). Wenn in Luzern das

---

[10]) Dieses Ansuchen Küneggers beweist, dass Bubenberg in den Länderkantonen in grossem Ansehen stand.

[10a]) Unrichtig sagt Hidber, p. 32: Die Anklage Luzerns sei zu Bern vor Gericht verhandelt und Bubenberg durch Hans Küneggers, des Rats zu Obwalden, Zeugnis davon freigesprochen worden. Dieser Rechtstag in Bern war auf Küneggers Verlangen abgehalten worden, der durch Bubenbergs Zeugnis sich von der Beschuldigung reinigen wollte. Ebenfalls ist unrichtig die Behauptung, dass anlässlich des Bellenzerzuges Luzern der Regierung von Bern den freien Durchmarsch abgeschlagen habe, da Bubenberg Anführer war.

Misstrauen gegen Bubenberg fortbestand, obgleich der Prozess gegen Amstalden kein Belastungsmoment gegen ihn zu Tage gefördert hatte, so mag das davon herrühren, dass er mit den leitenden Persönlichkeiten Luzerns nicht auf dem besten Fusse stand und sich im Unmut über ihre Ergebenheit an Frankreich bisweilen beleidigende Äusserungen erlauben mochte (Liebenau p. 91). Dass aber Bubenberg an der Verschwörung keinen Anteil hatte, dafür bietet uns wohl seine streng rechtliche und lautere Gesinnung Garantie genug. Auch ist es ganz undenkbar, dass er als Schultheiss einer Stadt dieser gegen die Städte insgesamt gerichteten Bewegung die Hand gereicht hätte; war doch diese Bewegung erwachsen aus dem Unwillen der Länder über das von den Städten geschlossene Burgrecht, und Bubenberg war nicht etwa ein Gegner des Burgrechtes, sondern wünschte dasselbe aufrecht zu halten, wie aus seinen eigenen Worten hervorgeht (siehe oben p. 96).

Kapitel X.

Bellenzerzug.

Vrgl. Zellwegers Beschreibung im Schweiz. Geschichtsforscher B. VIII. La battaglia di Giornico von Dr. Th. von Liebenau im Bollettino storico della Svizzera italiana 1879.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel gesehen, wie sehr die Gegensätze zwischen den Orten sich zugespitzt hatten, und wie man bereits da und dort daran dachte, eine Entscheidung durch die Waffen herbeizuführen. Merkwürdig ist es nun, wie bei diesen gespannten Verhältnissen die Eidgenossenschaft aggressiv einen äusseren Krieg führen konnte, den eines ihrer Glieder recht eigentlich vom Zaune gebrochen hatte, und wie dieser äussere Krieg die innere Zwietracht einige Zeit zur Ruhe brachte.

Im Burgunderkriege war der Herzog von Mailand auf Seite Karls des Kühnen gestanden. Dies hatten die Eid-